

## **Verordnungsentwurf** des Bundesrates

---

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung**

#### **A. Problem**

Der überwiegende Anteil der Rinder, bei denen BSE diagnostiziert wurde, ist fünf Jahre und älter. In Deutschland wurden bisher erst zwei Rinder BSE-positiv getestet, die jünger als 30 Monate waren. In beiden Fällen handelte es sich nicht um normal geschlachtete Rinder, sondern um gefallene/verendete Tiere.

In Anbetracht der Tatsache, dass bisher in Deutschland kein BSE-Fall bei normal geschlachteten Rindern unter 30 Monaten festgestellt wurde, erscheint es ausreichend, wenn BSE-Tests entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei normal geschlachteten Rindern ab einem Alter von 30 Monaten durchgeführt werden.

#### **B. Lösung**

Ersatzlose Streichung von Satz 2 des § 1 Abs. 1 der BSE-Untersuchungsverordnung.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ist so gewählt, dass die Rinder, die vor Erlass des absoluten Verfütterungsverbotese geboren wurden, deutlich älter als 30 Monate sein werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Verordnung führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Sie verhindert Kosten, die den Ländern derzeit im Rahmen der über die EU-Vorgaben hinausgehenden BSE-Untersuchungspflichten entstehen.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**Verordnungsentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungs-  
verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, die aus Anlage 1 ersichtliche Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Der Bundesrat hat ferner die aus Anlage 2 ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



**Anlage 1**

---

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung  
der BSE-Untersuchungsverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 5 Nr. 2 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe a und c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 und § 22d durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730) wird gestrichen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Nach Anhang III Kap. A Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind alle mehr als 30 Monate alten Tiere, die in normaler Weise für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, auf BSE zu testen. Die nationale Regelung, nach der alle normal geschlachteten Rinder über 24 Monate auf BSE zu untersuchen sind, geht über diese Vorgaben weit hinaus.

Der überwiegende Anteil der Rinder, bei denen BSE diagnostiziert wurde, ist fünf Jahre und älter. In Deutschland wurden bisher erst zwei Rinder BSE-positiv getestet, die jünger als 30 Monate waren. In beiden Fällen handelte es sich nicht um normal geschlachtete Rinder, sondern um gefallene/verendete Tiere.

In Anbetracht der Tatsache, dass bisher in Deutschland kein BSE-Fall bei normal geschlachteten Rindern unter 30 Monaten festgestellt wurde, erscheint es ausreichend, wenn BSE-Tests entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei normal geschlachteten Rindern ab einem Alter von 30 Monaten durchgeführt werden.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1**

Mit Streichung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730) erfolgt eine Anpassung der BSE-Untersuchungspflicht normal geschlachteter Rinder an die EU-Vorgaben.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung ist so gewählt, dass die Rinder, die vor Erlass des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 geboren wurden, älter als 30 Monate sein werden.

**Anlage 2**

---

**EntschlieÙung**

**zum**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung  
der BSE-Untersuchungsverordnung**

Der Bundesrat stellt fest, dass die Ergebnisse von Schlachttieruntersuchungen bundesweit gezeigt haben, dass BSE-Tests bei Schlachttieren im Alter von unter 24 Monaten sehr kosten- und verwaltungsintensiv sind, nicht jedoch zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes führen, weil der BSE-Test bei Tieren unter 24 Monaten keine Aussagekraft hat. In Fällen mit positivem Ergebnis in der Erstuntersuchung von Proben von Schlachttieren konnte mit spezifischeren Labormethoden in der Nachtestung kein einziger BSE-Fall nachgewiesen werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die so genannte freiwillige Testung auf BSE bei Schlachttieren unter 24 Monaten irreführend für den Verbraucher ist. Gleichzeitig sieht der Bundesrat die Entfernung von SRM-Materialien als das derzeit effizienteste Sicherheitsinstrument zur Vorbeugung vor BSE an, das konsequent auch bei Tieren unter 24 Monaten durchgeführt wird und dessen Methodik sich laufend an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich gegenüber Vertretern der einschlägigen Wirtschaftszweige weiter dafür einzusetzen, dass auf BSE-Tests bei Schlachtrindern unter 24 Monaten, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die aber z. B. auf Grund vertraglicher Vorgaben von Handelsketten gegenüber ihren Zulieferern derzeit noch durchgeführt werden, zukünftig verzichtet wird.